# AUFTAKT FÜR COR1: DIE „SEPA-EILLASTSCHRIFT“ IST DA!

*Seit dem 4. November 2013 ist in Deutschland die COR1-Option bei der SEPA-Basislastschrift möglich. Sie ermöglicht eine auf einen Geschäftstag reduzierte Einreichungsfrist bei der Bank des Zahlungspflichtigen.*

Ab dem 1. Februar 2014 ist die Nutzung der bestehenden nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren nicht mehr möglich. Sie werden im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA (Single Euro Payments Area) von der SEPA-Lastschrift und der SEPA-Überweisung endgültig abgelöst.

Mit der SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit bzw. SDD) ist es möglich, Beträge von Konten nicht nur in Deutschland, sondern im gesamten SEPA-Raum einzuziehen. Damit können z. B. auch Kunden aus dem europäischen Ausland per Lastschrift in Deutschland einkaufen. Die SEPA-Lastschrift wird derzeit in zwei Varianten angeboten: einer SEPA-Basislastschriftvariante (SEPA Core Direct Debit), die Ähnlichkeiten zum bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren aufweist, und einer speziellen SEPA-Firmenlastschriftvariante (SEPA Business to Business Direct Debit). Letztere unterscheidet sich von der Basisvariante unter anderem dadurch, dass nach Einlösung der Lastschrift keine Rückgabe mehr möglich ist (ähnlich dem bisherigen Abbuchungsauftragsverfahren). Außerdem darf der Zahlungspflichtige (Debitor) kein Endverbraucher sein, sondern muss z. B. ein Firmen- oder Geschäftskunde sein.

Ein Nachteil der SEPA-Basislastschrift gegenüber dem in Deutschland bislang üblichen Einzugsermächtigungsverfahren sind die langen Vorlauffristen bei SEPA-Erstlastschriften (mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit muss der Auftrag bei der Bank des Zahlungspflichtigen vorliegen) bzw. bei Folgelastschriften (mindestens zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit muss der Auftrag bei der Bank des Zahlungspflichtigen vorliegen). Mit der so genannten COR1-Option des Basislastschriftverfahrens, die auch als Eillastschrift bezeichnet wird, können seit dem 4. November 2013 die Vorlagefristen bei der Bank des Zahlers (unabhängig ob Erst-, Folge, Einmallastschrift oder letzte Lastschrift) auf einen Bankarbeitstag verkürzt werden, wenn sowohl die Bank des Zahlungsempfängers als auch die des Zahlers diese Option unterstützen (zum Vergleich der Fristen bei der Einreichung einer SEPA-Basislastschrift mit und ohne COR1-Option siehe Abbildung 1).

Wichtige Fristen bei der Einreichung einer SEPA-Basislastschrift mit und ohne COR1-Option

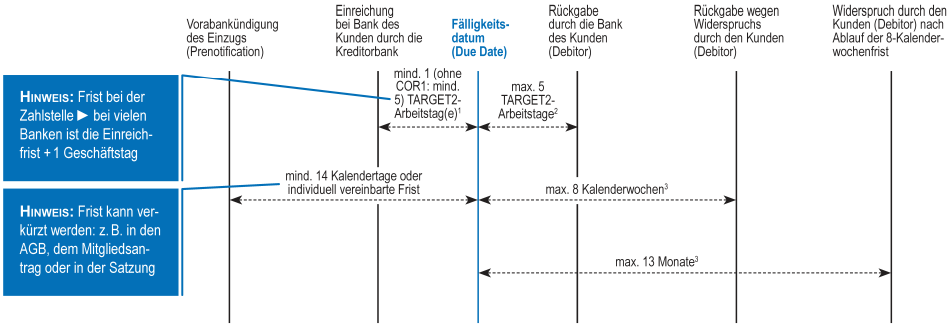


Konkretes Beispiel für die Einreichung einer SEPA-Basislastschrift mit und ohne COR1-Option

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nov. | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| Dez. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |

Fälligkeit/Verbuchung | Kein Target2-Arbeitstag[1]

**Basislastschrift (mit und ohne COR1-Option)**

- Fälligkeits- und Buchungsdatum: Montag, 01.12.14
- Beispiel für eine Erstlastschrift bzw. Folgelastschrift

**Vorabankündigung und Einreichung**

- Späteste Vorabankündigung im Standardfall (mind. 14 Tage vor Fälligkeit): hier 17.11.14
- Früheste Einreichung[4] bei der Zahlstelle (max. 14 Tage vor Fälligkeit): hier 17.11.14
- Späteste Einreichung[5]:
  - Mit COR1-Option: Erst- und Folgelastschrift (mind. 1 Geschäftstag vor Fälligkeit): hier 28.11.14
  - Ohne COR1-Option:
    - Erstlastschrift (mind. 5 Geschäftstage vor Fälligkeit): hier 24.11.14
    - Folgelastschrift (mind. 2 Geschäftstage vor Fälligkeit): hier 27.11.14

---

1. TARGET2-Tage sind alle Tage der Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme von: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 25. und 26. Dezember. Auch bei Folgelastschriften von wiederkehrenden Einzügen reicht bei Nutzung der COR1-Option eine Frist von mind. 1 TARGET2-Arbeitstag aus. Bei SEPA-Basislastschriften ohne COR1-Option handelt es sich jedoch bei Folgelastschriften im Unterschied zur Erstlastschrift bzw. zur Einmallastschrift um eine Frist von mind. 2 TARGET2-Arbeitstagen. Bei den Fristen handelt es sich um die Zeitpunkte, bei denen die Bank des Kreditors die Lastschriften bei der Bank des Debitors einzureichen hat (unter Beachtung der genauen Einreichungsfristen). Aus diesem Grunde haben zahlreiche Kreditinstitute die Einreichungsfrist für ihre Kreditoren z. B. um einen Bankarbeitstag erhöht, um die Fristeinhaltung sicherzustellen. Die Bank des Kreditors darf die Lastschrift jedoch nicht so frühzeitig weiterleiten, dass diese früher als 14 Kalendertage an die Bank des Debitors ausgeliefert wird. Wichtig: Die Vorabankündigung muss vor der Einreichung der Lastschrift bei der Bank des Kreditors erfolgen.
2. Für die Bank des Kunden (Debitor) ist der spätestmögliche Zeitpunkt für die Verrechnung einer Rückgabe 5 TARGET2-Arbeitstage nach dem Interbank Settlement Date (Verrechnung der zugrunde liegenden Lastschrift zwischen den Banken). Dabei sind auch die Einreichzeiten (Cut-Off-Zeiten), z. B. der Bundesbank, zu beachten.
3. Bei Widersprüchen durch den Kunden nach Ablauf der 8-Kalenderwochenfrist wird der Zahlungsempfänger von seiner Bank aufgefordert, eine Kopie des Mandats und der ggf. entscheidet. Legt der Zahlungsempfänger die Kopie des Mandats nicht vor, so wird in der Regel die Lastschrift zurückgegeben. Widersprüche des Kunden, die später als 13 Monate nach der Kontobelastung bei seiner Bank eingehen, werden grundsätzlich nicht mehr von ihr berücksichtigt.
4. Die 14-Tages-Frist gilt im Interbanken-Zahlungsverkehr. Es gibt aber auch Banken, die größere Fristen akzeptieren und die Zahlung bis dahin „parken".
5. Bei der Einreichung sind die Cut-Off-Zeiten der Banken zu berücksichtigen. Hier im Beispiel wurde ein Vorlauf von 1 Geschäftstag unterstellt.

Abbildung 1: Einreichungsfristen einer SEPA-Basislastschrift mit und ohne COR1-Option
Quelle: ibi research, SEPA-Umsetzung in Deutschland, Februar 2013

Die SEPA-Basislastschrift mit COR1-Option ähnelt somit der bisherigen DTA-Sichtlastschrift und es sind damit schnellere Einzüge mit kürzeren Vorlaufzeiten möglich. Dies gilt für alle Banken, die der Deutschen Kreditwirtschaft angehören[1]. Im Ausland hingegen ist die COR1-Option i. d. R. nicht nutzbar. Eine Ausnahme stellt z. B. Österreich dar, wo bereits im April 2013 die COR1-Option eingeführt wurde. Allerdings kann derzeit ein deutsches bei einem österreichischen Kreditinstitut keine Lastschriften mit COR1-Option einziehen und umgekehrt. Dies wird aber zukünftig möglich sein. Ob nun eher die SEPA-Basislastschrift mit COR1-Option oder die Basisversion stärkeren Anklang finden wird, ist noch ungewiss, da dies von verschiedenen Faktoren, wie z. B. von den jeweiligen Gebühren bei der Nutzung dieser Option oder der Vermarktung durch die teilnehmenden Banken abhängt. Laut der aktuellen ibi-Studie zum Thema SEPA[2] plant derzeit bereits etwa jedes vierte Unternehmen die Nutzung der COR1-Lastschrift (vgl. Abbildung 2).

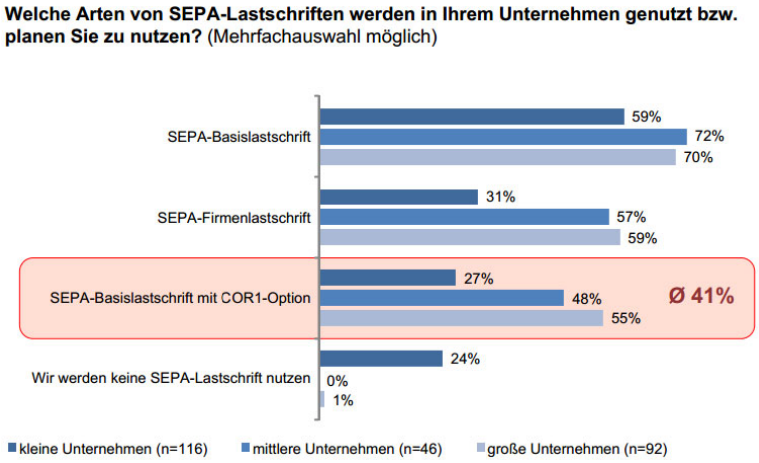


Abbildung 2: Nutzung der verschiedenen SEPA-Lastschriftarten
Quelle: ibi research, SEPA-Umsetzung in Deutschland, August 2013

Wenn man die COR1-Option nutzen möchte, ist jedoch zu beachten, dass sie eine Zusatzleistung darstellt und die Kreditinstitute für die Ausführung eine gesonderte Gebühr berechnen können. Zudem ist hierfür ggf. eine separate Inkasso-Vereinbarung mit dem Kreditinstitut notwendig, in der u. a. die Einreichfristen geregelt sind.

Alle Unternehmen, die derzeit Lastschriften einreichen und auch weiterhin einreichen wollen, sollten sich überlegen, ob sie die COR1-Option nutzen möchten. Wenn dies der Fall ist, dann sollten sie sich am besten bei ihrem Kreditinstitut informieren, ob es diese Zusatzoption anbietet, ob bzw. welche Gebühren bei der Nutzung anfallen und welche exakten Fristen gelten. Darüber hinaus ist für die Nutzung von COR1 noch essenziell, die eigenen E-Banking-Software/IT-Systeme zu überprüfen, ob diese die COR1-Option auch technisch und fachlich unterstützen.

[1] Eine Übersicht, über alle deutschen Banken, die COR1 anbieten, findet sich bei der Deutschen Bundesbank unter: www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/SCL_Directory/scl_directory.html

[2] Die Studie „SEPA-Umsetzung in Deutschland: Fortschritt und Status quo bei Unternehmen, Vereinen und Behörden kurz vor dem Stichtag" vom August 2013 sowie die Vorgängerstudie vom Februar 2013 können kostenfrei heruntergeladen werden auf www.sepa-wissen.de.

## Brauchen Sie Unterstützung bei Ihrem SEPA-Projekt?

Wir helfen Ihnen gerne!

Unter www.sepa-wissen.de finden Sie kostenloses Informationsmaterial, wie die SEPA-Checkliste und den SEPA-Leitfaden, Veranstaltungsankündigungen und Studien.

Oder schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an: sepa@ibi.de.

**Impressum**
Auftakt für COR1: Die „SEPA-Eillastschrift" ist da!
ISBN 978-3-940416-90-2

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt und Eigentum der ibi research an der Universität Regensburg GmbH (im Folgenden: ibi research). Verwertungen sind unter Angabe der Quelle „ibi research: Auftakt für COR1: Die „SEPA-Eillastschrift" ist da! (www.sepa-wissen.de)" zulässig.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Haftungserklärung.

**Text, Redaktion, grafische Konzeption und Gestaltung**
ibi research an der Universität Regensburg

**Bildnachweis**
ibi research an der Universität Regensburg

**Herausgeber**
ibi research an der Universität Regensburg

**Kontakt**
ibi research an der Universität Regensburg
Galgenbergstraße 25
93053 Regensburg
Telefon: 0941 943-1901
E-Mail: info@ibi.de
E-Mail: sepa@ibi.de
Web: www.ibi.de
Web: www.sepa-wissen.de

**Copyright**
© November 2013 ibi research an der Universität Regensburg GmbH

**Stand**
November 2013

**Haftungserklärung**
Das Werk mit seinen Inhalten wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und gibt den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Stand wieder. Dennoch kann für seine Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Durch die Rundung einiger Umfragewerte kommt es vereinzelt zu von 100% abweichenden Gesamtsummen.

Die Informationen Dritter, auf die Sie möglicherweise über die in diesem Werk enthaltenen Internet-Links und sonstigen Quellenangaben zugreifen, unterliegen nicht dem Einfluss von ibi research. ibi research unterstützt nicht die Nutzung von Internet-Seiten Dritter und Quellen Dritter und gibt keinerlei Gewährleistungen oder Zusagen über Internet-Seiten Dritter oder Quellen Dritter ab.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Warenbezeichnungen, Handelsnamen und dergleichen in diesem Werk enthaltenen Namen berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann genutzt werden dürften. Vielmehr handelt es sich häufig um gesetzlich geschützte, eingetragene Warenzeichen, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind. Bei der Schreibweise hat sich ibi research bemüht, sich nach den Schreibweisen der Hersteller zu richten.

Trotz der Vielzahl an Informationen sowie aufgrund einer dem ständigen Wandel unterzogenen Sach- und Rechtslage kann das Werk jedoch keine auf den konkreten Einzelfall bezogene Beratung durch jeweilige fachlich qualifizierte Stellen ersetzen. ibi research empfiehlt deshalb grundsätzlich bei Fragen zu Rechts- und Steuerthemen und rechtsverwandten Aspekten, sich an einen Anwalt oder an eine andere qualifizierte Beratungsstelle zu wenden.

Bei Anregungen, Kritik oder Wünschen zu diesem Werk würden wir uns sehr über Ihre Rückmeldung freuen. Schreiben Sie uns an sepa@ibi.de eine E-Mail.